

409/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Motter und PartnerInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr.
111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1996,
geändert wird .

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1996, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1996 wird wie folgt geändert:

"§ 16 b entfällt".

Begründung

Die Novelle zum Urheberrechtsgesetz 1996 hat einige wesentliche Neuerungen
gebracht. Unter anderem wurde insofern ein beschränktes Ausstellungsrecht
eingeführt, als dem Urheber "Anspruch auf angemessene Vergütung" eingeräumt
werden kann, wenn "Werkstücke der bildenden Künste zu Erwerbszwecken
entgeltlich ausgestellt werden." Der genaue Anwendungsbereich des neuen § 16 b
UrhG ist allerdings strittig.

Die "Verwertungsgesellschaft bildender Künstler" (VBK) ist der Auffassung, daß alle
Ausstellungsveranstalter, deren Ausstellungen gegen Entgelt zugänglich sind, unter
die neue Regelung (§ 16b) fallen, da im Falle der Einhebung eines Entgelts
jedenfalls Erwerbszwecke verfolgt werden. Die VBK wird die Ausstellungsvergütung
nicht gegenüber Museen geltend machen, die im Rahmen ihres musealen Auftrags
ihre ständigen Sammlungen - sei es auch gegen Entgelt - der Öffentlichkeit

jedenfalls Erwerbszwecke verfolgt werden. Die VBK wird die Ausstellungsvergütung nicht gegenüber Museen geltend machen, die im Rahmen ihres musealen Auftrags ihre ständigen Sammlungen - sei es auch gegen Entgelt - der Öffentlichkeit zugänglich machen. Allerdings ist die VBK der Überzeugung, daß entgeltlich zugängige Sonderausstellungen (wie etwa seinerzeit die Claude-Monet-Ausstellung in der Österreichischen Galerie Belvedere) auch dann vergütungspflichtig sind, wenn als Ausstellungsveranstalter staatliche Museen, Landessammlungen oder gemeinnützige Vereine auftreten.

Zahlreiche Direktoren staatlicher Museen bzw. Landessammlungen sind gegenteiliger Ansicht. Die "Interessengemeinschaft Österreichischer Museen und Ausstellungshäuser" (IMA) vertritt den Standpunkt, daß mit dem Begriff "zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt" weder Sonderausstellungen der Bundeswesen noch der Ausstellungshäuser gemeint sind. Außerdem würde dieser gesetzliche Anspruch der VBK vor allem wohlhabenden Erbgemeinschaften zugute kommen (z. B. der Erbgemeinschaft Monet) und das Interesse von AusstellungskuratorInnen, jungen KünstlerInnen eine Präsentationsplattform zu bieten, würde stark sinken, da bis zu 70 Jahre nach dem Ableben des/der KünstlerIn dieser Vergütungsanspruch, der die Produktionskosten einer Ausstellung deutlich erhöht, bestehen bleibt.

In einem Brief an die Antragstellerin nimmt der Bundesminister für Justiz zu diesem Interpretationskonflikt Stellung: "Das Gesetz sieht für das Entstehen des Vergütungsanspruchs zwei Voraussetzungen vor, nämlich, daß das Ausstellen zu Erwerbszwecken und daß es entgeltlich geschieht. Daraus ergibt sich zwingend, daß nicht jedes entgeltliche Ausstellen zu Erwerbszwecken geschieht (und umgekehrt). (...) Es ergibt sich (...) ganz eindeutig, daß die Entgeltlichkeit einer Tätigkeit nicht auch notwendig ihre Erwerbsmäßigkeit nach sich zieht. (...) Daraus ergibt sich klar, daß sie (die aus der Teilrechtsfähigkeit finanzierten Sonderausstellungen der Bundeswesen, An.d.V.) gemeinnützigen Zwecken dienen und daß sie nicht auf Erwerb oder die Erzielung von Gewinnen gerichtet sind."

Der Bundesminister für Justiz kommt aufgrund seiner Interpretation des § 16 b UrhG zu folgendem Schluß: "Von einer "Klarstellung" durch Erlaß des Bundesministeriums für Justiz halte ich nichts, weil dies wie der Versuch einer Einflußnahme auf die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte aussehen würde; im übrigen vertraue ich darauf, daß die Gerichte die gegenständliche Bestimmung so auslegen werden, wie sie der Gesetzgeber gemeint hat."

Da die Antragstellerin der Meinung ist, daß es Aufgabe des Rechtsstaates ist, einerseits Gesetze eindeutig zu formulieren und nicht auf die Rechtsprechung der Gerichte zu warten und andererseits solche, die sich als nicht sinnvoll herausstellen, zu ändern, ist § 16b UrhG aufzuheben.